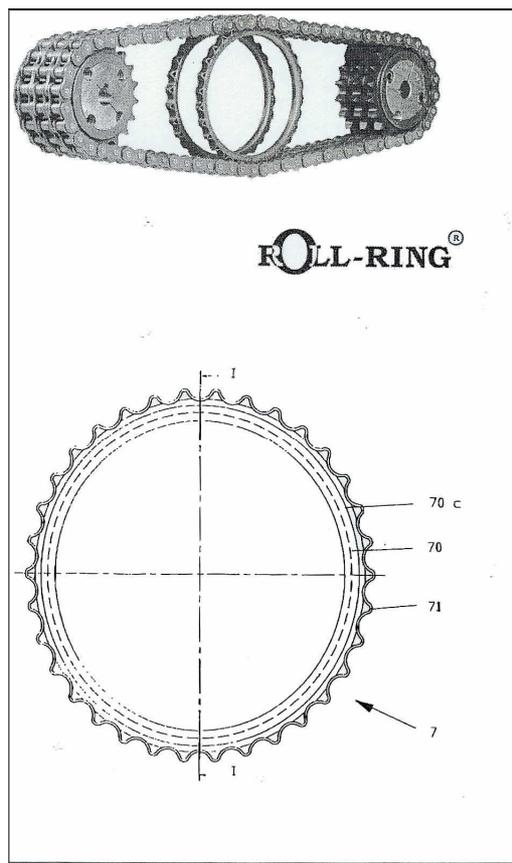


Patent und Gebrauchsmusterschutz II



Dr.-Ing. Johann Rumpler

September 2004

Patent und Gebrauchsmusterschutz II

Dr.-Ing. Johann Rumpler ist Leiter des Fachbereiches Technik und Bau an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen – Anhalt, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg.

Tel.: 03471 334 241, e-mail: Johann.Rumpler@llg.mlu.lsa-net.de

Gliederung	Seite
1. Einleitung	123
2. Schutzrechte und ihre Möglichkeiten	124
2.1 Patent	125
2.2 Gebrauchsmuster	126
2.3 Geschmacksmuster	126
2.4 Marke	128
2.5 Sonstige	128
3. Von der Idee zum Patent – Hinweise und Anregungen	129
4. Die Selbst-Recherche zum Stand der Technik	133
5. Anregungen zur Ideenverwertung	135
6. Schlusserklärung	137
7. Adressen und Ansprechpartner	138

1. Einleitung

Landwirte waren zu allen Zeiten umtriebige Menschen, deren Unzufriedenheit mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit so manche technische Entwicklung auf den Weg gebracht hat. Das mag an der besonderen Verflechtung des auch heute noch üblichen eigenen „Zupackens“ mit der direkten unternehmerischen Verantwortung für das Erreichte liegen. Oder auch daran, dass in landwirtschaftlichen Prozessen eben dieses Erreichte nicht nur mit klaren Kriterien wie dem eigenen Fleiß, der besten Technik oder der neuesten Technologie vorausberechenbar ist. In besonderem Maße sind biologische, chemische und physikalische Prozesse von Bedeutung. Und dies nicht selten mit jährlich durchaus wechselnden Erkenntnissen.

Statistisch gesehen wird das Patentgeschehen in Deutschland mit fast 60.000 jährlichen Anmeldungen natürlich durch die industriellen Ballungszentren und hier durch Großunternehmen und Forschungseinrichtungen dominiert. Einzelerfinder sind eher selten. Im landwirtschaftlichen und landtechnischen Bereich kann dies durchaus anders sein. Viele der industriellen Innovationen sind Praxisideen. In Fachpublikationen zeigen Tüftler in speziellen Rubriken Lösungen erstaunlicher Vielfalt auf hohem technischen Niveau. Manche Idee hat sogar zur Gründung eines Unternehmens als weiteres Standbein geführt, und dass nur die „Großen“ auch große Maschinen bauen können, haben einzelne Landwirte und Lohnunternehmer mit ihren Sonderkonstruktionen beispielsweise bei kombinierten Ernte-Transport-Fahrzeugen eindrucksvoll widerlegt. Diese Schrift soll deshalb

- ◆ die mit der Landwirtschaft bewusst kreativ Befassten ausdrücklich ermutigen, den Schutz ihrer Ideen als wirtschaftliches Gebot zu betreiben;
- ◆ bei der Formulierung dieser Ideen und der Auswahl der geeigneten Rechtsform Anregungen geben;
- ◆ zur geschickten Suche und Nutzung der Vielzahl professioneller Hilfen befähigen;
- ◆ Fehler bei Eigennutzung oder Vermarktung durch reale Bewertungen der Sachlage vermeiden helfen.

2. Schutzrechte und ihre Möglichkeiten

Regeln für den Schutz des geistigen Eigentums haben das Ziel, den kreativen Menschen und Unternehmen das Eigentum an ihren Erfindungen und Schöpfungen zu sichern. Das macht auch für die Allgemeinheit Sinn, werden Erfinder durch solche speziellen Schutzrechte doch angeregt, ihr Wissen öffentlich zur Verfügung zu stellen. Schutzrechte sind trotz zunehmender Internationalisierung prinzipiell territorial auf Staaten begrenzt. Die Ausführungen werden im Folgenden daher auf deutschem Recht basieren und EU-Recht in hierfür sinnvollen Fällen tangieren. Alle gewerblichen Schutzrechte sind in erster Linie Verbotungsrechte. Sie verbieten Dritten die gewerbliche Nutzung der geschützten Lösung. Das hat erstens zur Folge, dass man ein solches Recht eben auch verteidigen muss. Dies sollte man deshalb bei den Überlegungen zu Schutzrechtsart und -umfang schon aus Kostengründen stets im Blick behalten. Zweitens ist mit einem Verbot für Dritte nicht automatisch auch die eigene Benutzung erlaubt. Was bei Sprengstoffexperten oder Biotechnologen sicher auch jedem einleuchtet.

Das aber auch für den in einem Arbeitsverhältnis stehenden Erfinder Einschränkungen aus dem Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) resultieren, ist oft nur unzureichend bekannt. Üblicherweise hat der Arbeitgeber die Rechte an der Erfindung, die ihm der Arbeitnehmer anzeigen muss. Einerseits kann der Arbeitgeber nun auf die Inanspruchnahme der Rechte verzichten, andererseits kann eine weitere gemeinsame Umsetzung der Idee durchaus zum beiderseitigen auch finanziellen Vorteil sein. Erfahrungsgemäß können für landwirtschaftliche Unternehmen mit einer geringen Beschäftigtenzahl klare und einvernehmliche Verhältnisse vorausgesetzt werden. In jedem Fall sei aber empfohlen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzeitig über die Verwertung einer neuen Idee sprechen.

2.1 Patent

Patente schützen **Erzeugnisse und Verfahren**, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und gewerblich **anwendbar sind**. Das klingt schlicht, die Anforderungen sind jedoch im einzelnen hoch.

Spezialisierte Prüfer beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) kennen den Stand der Technik zu ihrem Fachgebiet sehr genau, und das weltweit. Nur was am Tag der Anmeldung darüber hinaus geht und eine entsprechende „erfinderische Höhe“ darstellt, wird anerkannt. Das heißt, dass ein fiktiver „Durchschnittsfachmann“ mit seinen Kenntnissen die Aufgabe so nicht ohne weiteres gelöst hätte. Diese Hürde kann also nur mit einer entsprechend umfangreichen Recherche genommen werden. (vgl. auch Abschn. 4). Neben der 60,- € Patentanmeldegebühr sollte man also konsequent gleich 350,- € Gebühr für die Prüfung einkalkulieren, obwohl ein Prüfantrag auch 7 Jahre Zeit hätte.

Die erforderliche gewerbliche Nutzbarkeit ist im hier angesprochenen Tätigkeitsbereich in der Regel gegeben.

Ein erteiltes Patent ist also ein geprüftes Schutzrecht. Das macht zwar nicht unangreifbar, die Schutzwirkung ist aber stark und entsprechend hoch angesehen. Die Laufzeit beträgt vom Tag der Anmeldung an 20 Jahre. Ab dem 3. Jahr sind jährlich Verlängerungsgebühren zu zahlen, die an eine Verwertung erinnern helfen. Das Monopol der Verwertung kann durch eigene Nutzung, durch Lizenzvergabe, durch Verkauf oder Vererbung ausgeübt werden.

Rechnet man sich eine Verwertungsmöglichkeit auf internationaler Ebene aus, kann und muss man dies durch eine Anmeldung im jeweils angedachten Staat unter Inanspruchnahme der deutschen Priorität (Anmeldetag) im Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach diesem Datum tun. Bitte nicht ohne professionelle Beratung. Das verbietet sich schon wegen der Kosten, die beispielsweise bei einer Anmeldung in allen EU-Staaten bis zu 30.000,- € betragen können. Ohnehin sind in ausländischen Patentverfahren in der Regel nur zugelassene Patentanwälte vertretungsberechtigt. Innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldetag kann eine Zusatzpatentanmeldung zum Hauptpatent eingereicht werden. Der Sinn besteht in der „erfindungsgemäßen“ Ergänzung der Ansprüche des Hauptpatentes. Vorteilhaft ist, dass zwar Anmelde- und Prüfgebühren erhoben werden, jedoch keine zusätzlichen Jahresgebühren. Dies ist eine insgesamt gute Möglichkeit, bei ersten Erfahrungen aus der technischen Nutzung der Idee gewonnene positive Effekte noch rechtlich abzusichern.

2.2 Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster wird oft als das „kleine Patent“ bezeichnet. Das trifft nicht ganz, da Vereinfachungen auch nachteilig sein können.

Zunächst ist es nur ein in Deutschland geltendes technisches Schutzrecht für den Erzeugnisschutz. Der Verfahrensschutz entfällt ebenso wie die Möglichkeit einer Auslandsanmeldung. Die Laufzeit beträgt maximal 10 Jahre. Allerdings fallen mit der Anmeldegebühr von 40,- € und einer dreimaligen Verlängerungsgebühr im 4., 7. und 9. Jahr mit zusammen 1.090,- € insgesamt nur geringe Kosten an. Die Recherche durch das DPMA kostet 250,- €, ist aber nicht zwingend. Nach Prüfung der formellen Richtigkeit einer Anmeldung hält man bereits nach wenigen Wochen die Urkunde und damit ein vollwertiges Schutzrecht in den Händen. Inhaltlich ist das allerdings im Streitfall riskanter einzuschätzen als bei einem Patent, da auch die Messlatte für den Schutzanspruch tiefer liegt. Die Erfindung muss zwar auch neu sein, in den Stand der Technik ist jedoch nur der **in Deutschland** öffentlich bekannte einzubeziehen. Für die Erlangung des Schutzes ist auch nur ein „**erfinderischer Schritt**“ notwendig, der zumindest theoretisch weniger anspruchsvoll als die „erfinderische Höhe“ des Patentbesitzes ist. Beide Einschränkungen können für eine konkrete Wettbewerbssituation am hiesigen Markt gerade für das Gebrauchsmuster sprechen. Die ebenfalls geforderte **gewerbliche Anwendbarkeit** wird hier wie beim Patent wiederum vorausgesetzt. Zieht sich beispielsweise bei der Prüfung eines Patentbesitzes dessen Erteilung durch Widersprüche hin, kann man für ein schnell benötigtes Verbotungsrecht ein Gebrauchsmuster aus der Patentanmeldung mit deren Priorität „abzweigen“. Beide Schutzrechte können dann später nebeneinander bestehen.

2.3 Geschmacksmuster

Das Geschmacksmuster kann ein ergänzender Schutz zu Patenten und Gebrauchsmustern mit zunehmender Bedeutung sein. Zum Geschmacksmuster kann auch ein spezielles Design zählen. Zum Schutz angemeldet und veröffentlicht werden zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle, also **Gestaltungen**, die mit dem Antrag als Abbildungen eingereicht werden. Die Gestaltungen werden in Warenklassen (sog. Locarno-Klassifikation) eingeteilt. Eine spezifische Beschreibung ist nicht erforderlich. Die Gestaltung muss **neu** und von **Eigenart** sein. Das erfordert eine schöpferische Qualität, die sich von der handwerklich-durchschnittlichen Gestaltung abhebt. Geprüft wird dies allerdings nicht. Man muss sich im Wettbewerb damit durchsetzen. Die Laufzeit beträgt nach der 2004 durchgeführten Anpassung an das internationale Recht 25 Jahre. Die Gestaltungen

werden in Warenklassen eingeteilt und können auch als Gruppenanmeldungen mit bis zu 100 Mustern vorgenommen werden. Die Kosten sind mit 60,- € Anmeldegebühren je Muster und Klasse moderat. Jedes weitere Muster einer Gruppe kostet 7,- €. Die Verlängerung muss alle 5 Jahre erfolgen und ist kostenpflichtig.

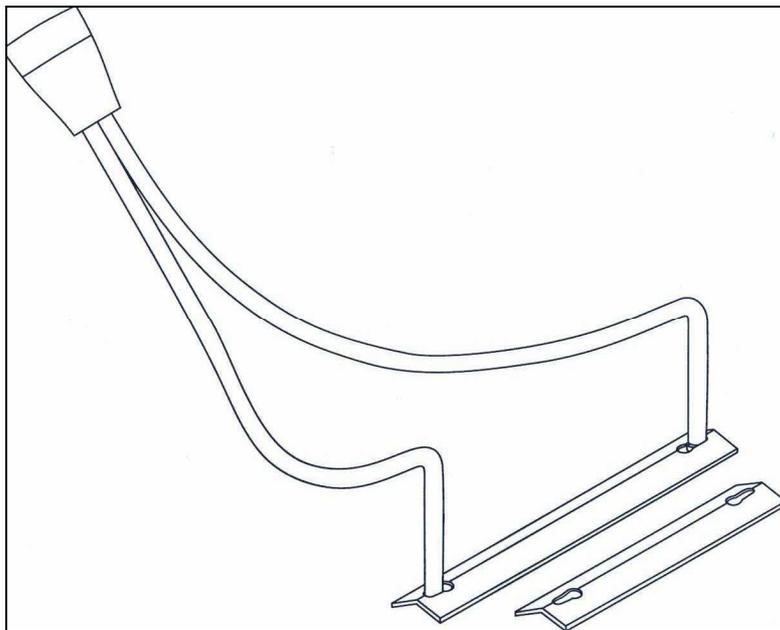


Abbildung 1: Handhacke, technisches Detail des Hackmesserwechsels als europäisches Gemeinschafts-Geschmacksmuster geschützt

Für den Techniker hat das Geschmacksmuster einen weiteren interessanten Aspekt. Oft sind einfache Elemente, Bauteile, Werkzeuge usw. in ihrer Form durch ihre Funktion bestimmt. Nur durch ihre technische Funktion bedingte Geschmacksmuster sind jedoch nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden aber Geschmacksmuster mit dem Zweck, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen eines modularen Systems zu ermöglichen. Im Beispiel der gezeigten Handhacke wurde dieser technische Hauptanspruch der deutschen Patentanmeldung, nämlich das Einspannen unterschiedlich breiter Hackmesser, durch ein **europäisches Gemeinschafts-Geschmacksmuster** in allen Mitgliedsstaaten geschützt. Das ist seit 2003 über das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante / Spanien möglich, hier für eine Eintragungsgebühr von 230,- € und eine Bekanntmachungsgebühr von 120,- €. Im Vergleich zur europaweiten Patentierung (vgl. Abschn. 2.1) eine reizvolle Möglichkeit mit überschaubarem Risiko, die allerdings in jedem Fall gut bedacht sein will und nicht voreilig zu verallgemeinern ist.

2.4 Marke

Der Marke kommt hinsichtlich ihrer ergänzenden Funktion zum Patent oder Gebrauchsmuster eine ähnliche Bedeutung zu wie dem Geschmacksmuster. Die Marke schützt **Zeichen für Waren oder Dienstleistungen** durch Eintragung in das Register des DPMA nach Klassen (sog. Nizza-Klassifikation) sortiert und abgegrenzt. Allerdings wird dies inhaltlich wiederum nicht geprüft. Deshalb sollte unbedingt recherchiert werden, ob ähnliche oder identische Marken existieren. Wegen der erhofften hohen Wettbewerbswirkung und der „weichen“ Unterscheidungsmerkmale ist das Markenrecht ein wahrer Tummelplatz der Anwälte und man kann sehr schnell mit Abmahnungen oder Löschungsanträgen konfrontiert werden.

Dennoch muss man auch als Einzelerfinder nicht auf einen effektvollen Namen für sein Produkt verzichten. 300,- € Anmeldegebühr für drei Klassen (beispielsweise wäre „Klasse 8 – handbetätigte Werkzeuge und Geräte ...“ eine Möglichkeit für das vorgenannte Beispiel Handhacke) erscheinen angemessen. Wird kein Widerspruch eingelegt oder Löschungsantrag von dritter Seite gestellt, beträgt die Laufzeit 10 Jahre und kann unbegrenzt um immer weitere 10 Jahre verlängert werden. Auch wenn man nicht die Rangliste der 100 weltbesten Marken, angeführt von COCA-COLA, anstrebt, kann sich eine überzeugende Marke durchaus bezahlt machen.

Zum einen besetzt man ein fachliches Segment oft einprägsamer als durch die Patentschrift selbst. Ein intelligentes Beispiel ist die Marke „ROLL-RING“ für die im Abschnitt 3 beispielhaft angeführte Kettenspanntechnik.

Zum anderen sind Markennamen als solche von Wert und handelbar. Im Falle einer erfolgreichen Markteinführung der eigentlichen erfindungsgemäßen Lösung steigt deren Marktwert mit. Umgekehrt können gute Markennamen Produkte erheblich fördern.

Als spezifischer Anwendungsbereich ist die Marke aktuell im landwirtschaftlichen Regionalmarketing europaweit im Vormarsch. Aber Achtung, ohne anwaltliche Rechtskenntnisse werden auf diesem hart umkämpften Markt schnell sehr nachhaltige Fehler gemacht. Gerade die Verwendung von Herkunftsangaben und dgl. geht über das Markenrecht weit hinaus und erfordert Beratung.

2.5 Sonstige

Dass die Schutzrechte **Sortenschutz** bezüglich der Züchtung und Vermehrung von Nutz- und Zierpflanzen, **Halbleiterschutz** bezüglich der Oberflächengestaltung von

Mikrochips und das **Urheberrecht** als Besonderheit für Werke der Literatur, Wissenschaft und Kultur existieren, sollte man zumindest wissen. Da diese Rechtsmöglichkeiten gegenständliche und verfahrenstechnische Innovationen aber bestenfalls tangieren und die spezifische Erlangung teilweise auch institutionell außerhalb des DPMA abzuarbeiten ist, muss hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

3. Von der Idee zum Patent – Hinweise und Anregungen

Der Weg zum Patent als anspruchsvollstes Rechtsgut steht stellvertretend für die Vorgehensweisen prinzipieller Art, die nebst Hinweisen und Anregungen bei einem zielsicheren Einstieg in die Thematik Schutzrechte helfen sollen.

Vor Anmeldung von Schutzrechten sind stets zwei Fragen absolut ehrlich und so konkret wie möglich zu beantworten:

Ist die Idee die beste, weil einfachste Lösung?

Welches reale wirtschaftliche Potenzial für den Nutzer hat die Lösung?

Der Hintergrund hierfür ist konsequent logisch. Was nicht einfach genug ist, wird vom Wettbewerb unter Nutzung der guten Grundidee einfacher gemacht.

Was einem interessierten Nutzer nach Abzug der noch erheblichen Umsetzungskosten nicht Kosten- und Gewinnvorteile verspricht, wird wiederum unter Nutzung der Grundidee, selbst zu verbessern versucht.

Das hier unter der Marke ROLL-RING angeführte Patentbeispiel „Selbsttätiges Spann- und Dämpfungselement für Endloskettentriebe“ ist eine nahezu geniale Umsetzung der vorgenannten Erfordernisse, einfach und selbsterklärend hinsichtlich der Kostenvorteile.

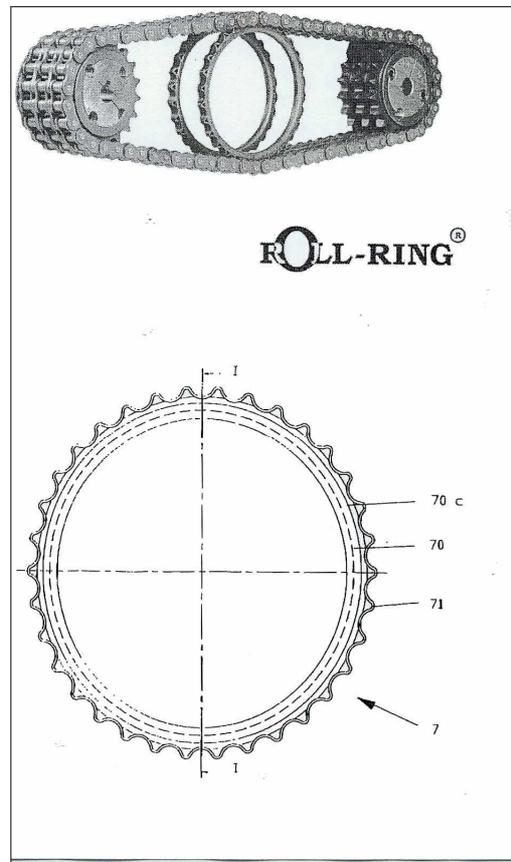


Abbildung 2: „Selbsttätiges Spann- und Dämpfungselement für Endloskettenantriebe“ als Patent und unter der Marke ROLL-RING geschützt

Die deshalb erforderliche Optimierung der eigenen Idee muss neben der Fachliteratur und dgl. Möglichkeiten den Stand der Technik aus der Patentliteratur einbeziehen. (vgl. Abschn. 4) Neben der einfachen kritischen Gegenüberstellung ist dies in jedem Falle auch für die eigene Lösung inspirierend. Dabei klärt sich zumindest im überschaubaren Bereich gleichzeitig die nächste Fragestellung:

Ist die Idee neu?

Geht man aus dieser Runde etwas „angeschlagen“ hervor, wäre nun abzuwägen, ob durch neu gewonnene Inspirationen Teile der eigenen Idee verbessert und gesondert weiterbearbeitet werden können. Ist dies auch noch wirtschaftlich weniger interessant, muss konsequent über einen Abbruch entschieden werden. Fühlt man sich jedoch eher bestätigt und konnte durch einige Anregungen die Lösung vielleicht noch verfeinern, kann die Arbeit beginnen. Spätestens an dieser Stelle ist die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe ratsam. Die Idee ist die eine Seite, sie verständlich zu beschreiben und zu skizzieren die zweite, sie in „Patentdeutsch“ mit rechtlich

eindeutigen Ansprüchen zu schützen die dritte. Hierzu sollten zunächst die Angebote von Patentinformationszentren, Erfinderzentren usw. mit oft kostenlosen Erstberatungen durch Fachanwälte in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich empfiehlt sich, Patente in folgende Abschnitte zu gliedern:

- ◆ Kritik des Standes der Technik,
- ◆ Vorschlag der erfindungsgemäßen Lösung,
- ◆ Beschreiben der Lösung durch ein Ausführungsbeispiel mit Abbildung(en),
- ◆ Patentansprüche,
- ◆ Zusammenfassung.

Dabei ist es schon im Interesse des eigenen Geldbeutels (eventuelle Übersetzungen), kurz und klar zu formulieren. Man beginnt mit der Studie ähnlich gelagerter Patentansprüche und dann mit der wörtlich exakten Formulierung der eigenen. Achtung, von entscheidender rechtlicher Relevanz sind im Streitfall die Formulierungen, die in den Ansprüchen nach den Worten „...“, dadurch gekennzeichnet, ...“ folgen. Und zwar im kleinsten Detail. „Goldwaage“ verwenden und sich nicht selbst einengen. Hier ist auch der Ansatz für jede Patentumgehung. Im Zweifel immer Beratung suchen.

Das Ausfüllen des Patentantrages ist bereits direkt auf der Internetseite des DPMA, www.dpma.de, im Originalformular möglich. Dieses kann dann online verschickt oder ausgedruckt und abgesandt werden. Im abgebildeten Musterformular sind drei Punkte zur Empfehlung dick angekreuzt.

Prüfungsantrag unter (7) - Sonstige Anträge:

Wie vorn bemerkt ist ein ungeprüfter Patentantrag nur ein bedingter Schutz. Deshalb keine Zeit verlieren und Klarheit schaffen.

Lizenzvergabe und Nachmeldung im Ausland unter (8) – Erklärungen: Sollte erklärt werden, da unverbindlich aber vorteilhaft. Die Lizenzbereitschaft senkt die Kosten der ab dem 3. Jahr fälligen Jahresgebühren auf 50 %! Das sind nach 20 Jahren Laufzeit 6.585,- € statt 13.170,- €. Die Nachmeldeabsicht wirkt beschleunigend auf die Prüfung, damit die Rechtssicherheit bei einer Auslandsanmeldung im möglichen Zeitrahmen von 12 Monaten nach dem Anmeldetag besteht.

Mit der Empfangsbescheinigung des DPMA zum Antrag erhält man zwei wichtige Informationen, das Aktenzeichen und den Anmeldetag. Man hält damit ein vorläufiges Schutzrecht in der Hand, mit dem weitere Aktivitäten ohne Zeitverzug

erfolgen können. Dies kann der Bau eines Funktionsmusters im Originalmaßstab sein, oder die Kontaktsuche zu bekannten Unternehmen der Branche.

An das Deutsche Patent- und Markenamt 80297 München		DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT	
(1) In der Anschrift, Straße, Haus-Nr. und ggf. Postfach angeben Vordruck nicht für PCT-Verfahren verwenden s. Rückseite	Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:		Antrag auf Erteilung eines Patents <input type="checkbox"/> TELEFAX vorab am Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patent- und Markenamt vergeben)
			1
(2)	Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen)	Telefon des Anmelders/Vertreters	Datum
(3)	Der Empfänger in Feld (1) ist der <input type="checkbox"/> Anmelder <input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte <input type="checkbox"/> Vertreter ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht		
(4) nur auszufüllen, wenn abweichend von Feld (1) Handelsregisternummer nur bei Firmen anzugeben	Anmelder (Name und Anschrift - kein Postfach! -)		Vertreter (Name und Anschrift)
	<input type="checkbox"/> Der Anmelder ist eingetragen im Handelsregister Nr. _____ beim Amtsgericht _____		
(5)	Anmeldercode-Nr.	Vertretercode-Nr.	Zustelladressecode-Nr. ABT ERF /
(6) auch Rückseite IPC-Vorschlag ist unbedingt anzugeben, sofern bekannt	Bezeichnung der Erfindung		IPC-Vorschlag d. Anmelders
(7) Erläuterung u. Kostenhinweise auf der Rückseite	Sonstige Anträge		Aktenzeichen der Hauptanmeldung (des Hauptpatents)
	<input type="checkbox"/> Die Anmeldung ist Zusatz zur Patentanmeldung (zum Patent) →		
	<input checked="" type="checkbox"/> Prüfungsantrag - Prüfung der Anmeldung mit Ermittlung der öffentlichen Druckschriften (§ 44 Patentgesetz)		
	<input type="checkbox"/> Rechercheantrag - Ermittlung der öffentlichen Druckschriften ohne Prüfung (§ 43 Patentgesetz)		
<input type="checkbox"/> Aussetzung des Erteilungsbeschlusses auf _____ Monate (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 Mon. ab Anmelde- oder Prioritätstag)			
(8)	Erklärungen		Aktenzeichen der Stammanmeldung
	<input type="checkbox"/> Teilung/Ausscheidung aus der Patentanmeldung →		
	<input checked="" type="checkbox"/> an Lizenzvergabe interessiert (unverbindlich) <input checked="" type="checkbox"/> Nachanmeldung im Ausland beabsichtigt (unverbindlich)		
(9) auch Rückseite	<input type="checkbox"/> Inländische Priorität (Datum, Aktenzeichen der Voranmeldung)		
	<input type="checkbox"/> Ausländische Priorität (Datum, Land, Aktenz. der Voranmeldung; vollständige Abschrift(en) der ausländischen Voranmeldung(en) beifügen)		
(10) Erläuterung und Kostenhinweise s. Rückseite	Gebühreuzahlung in Höhe von _____ EUR		
	<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung <input type="checkbox"/> Überweisung (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung) Vordruck (A 9507) ist beigelegt		
Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen!			
(11) Anlagen Anlagen 3. - 6. jeweils 3-fach auch Rückseite	1. _____ Vertretervollmacht	6. _____ Blatt Zeichnungen	
	2. _____ Erfindernennung (P 2792)	7. _____ Abschrift(en) d. Voranmeld.	
	3. _____ Zusammenfassung (ggf. mit Zeichnung Fig. _____)	8. _____ Zitierte Nichtpatentliteratur	
	4. _____ Seite(n) Beschreibung (ggf. mit Bezugszeichenliste)	9. _____ Anzahl Datenträger <input type="checkbox"/> für Sequenzprotokoll nach § 11 Abs. 2 PatV <input type="checkbox"/> für umfangreiche Anmeldeunterlagen nach § 6 Abs. 1 G. 2 PatV	
	5. _____ Seite(n) Patentansprüche	10. _____	
	_____ Anzahl Patentansprüche		
			(12) Unterschrift(en)
Nur von der Dokumentenannahme auszufüllen: Diese Patentanmeldung ist an dem durch Perforierung angegebenen Tag beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen. Sie hat das o.a. Aktenzeichen erhalten. Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben. Bei Zahlungen ist das vollständige Aktenzeichen und der Verwendungszweck in Form der Gebührennummer (s. Rückseite zu Feld (10)) zu vermerken.			
<input type="checkbox"/> Bei Einzugsermächtigung: A 9507 bzw. Doppel an Referat 4.2.1. - Zahlungsverkehr - gesandt. <input type="checkbox"/> Die genannten Anlagen sind vollständig eingegangen. <input type="checkbox"/> Folgende o.a. Anlagen fehlen:		Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite der zurückgehaltenen Antragsdurchschrift	

Abbildung 3: Formular Patentantrag mit Empfehlungen, im Internet ausfüllbar (www.dpma.de)

Doch Vorsicht vor übereilten Schritten! Man offenbart in dieser Phase eine noch nicht veröffentlichte Lösung. Wenn im Prüfungsverfahren einzelne oder generelle Probleme auftreten, sollte man frei und eigenständig über Korrekturen entscheiden können. Sogenannte Entgegenhaltungen des Prüfers können von Formulierungsmängeln in den Ansprüchen über deren teilweise Rücknahme bis zum „Totschlagargument“ einer gleichgelagerten Grundidee reichen. Der kreative Erfinder wird hier sachlichen Argumenten folgen, missverständlichen Auslegungen aber widersprechen.

Ist die Sachlage klar und eindeutig, haben sich die Bearbeitungszeiten beim DPMA erfreulich beschleunigt. Dies zeigt ein aktuell beendetes Patentverfahren, dass gleichzeitig die einzelnen Verfahrensstufen verdeutlicht.

◆ Anmeldedatum / Priorität:	20.06.03
◆ Zahlungseingang der Anmelde- und Prüfgebühr beim DPMA	18.07.03
◆ Mitteilung der Eröffnung des Prüfverfahrens	08.08.03
◆ Bibliographie – Mitteilung (Zuordnung zu den IPC – Klassen) Mitteilung zur geplanten Offenlegungsschrift, die 18 Monate nach dem Anmeldetag unabhängig vom Prüfungsstand veröffentlicht wird	29.08.03
◆ Erteilungsbeschluss	02.02.04
◆ Veröffentlichung der Patenterteilung ohne Offenlegungsschrift, Druck der Patentschrift und Patenturkunde	01.07.04

Wird innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung kein Widerspruch von dritter Seite gegen die Patenterteilung eingelegt, ist das Verfahren positiv abgeschlossen. Zwar kann auch danach jederzeit ein Lösungsverfahren eingeleitet werden, dieses sollte durch die damit verbundenen Kosten allerdings starke Argumente haben.

4. Die Selbst-Recherche zum Stand der Technik

Selbstverständlich kann man die Recherche nach dem Stand der Technik auch von professionellen Diensten bearbeiten lassen. Die einfachste Hilfe bietet das Patentamt selbst, indem man zur formulierten Anmeldeschrift zunächst die relevante Patent- und Fachliteratur ermitteln lässt. Für 250,- € sicherlich die wohl preiswerteste Variante. Dies wird die Verfahrensdauer insgesamt allerdings kaum verkürzen und bringt den Anmelder um die Chance der kreativen Auseinandersetzung mit dem Wettbewerb. Ideen und Anregungen aus den Gedanken anderer können nicht mehr inspirierend weiterentwickelt werden. Ein „Nachschieben“ von erweiternden

Gedanken zur Erfindung ist rechtlich auch nicht mehr möglich. Man sollte sich also schon selbst kritisch und schöpferisch mit dem Stand der Technik auseinandersetzen, bevor man seinen Patentantrag einreicht.

Andererseits muss man für den hier angesprochenen Interessentenkreis auch klar die Prämisse formulieren, die Recherche im angemessenen Umfang zu betreiben. Recherchieren kostet Zeit und Geld. Selbst Forscher, die zu einem bestimmten Sachgebiet entwickeln und den technischen Fortschritt beruflich aktuell verfolgen erleben hier ständig Überraschungen.

Als angemessen muss man daher empfehlen, sich neben der üblichen Fachliteratur mindestens mit der Patentdatenbank des DPMA auseinander zu setzen. DEPATISnet bietet den direkten Zugriff auf alle deutschen Patente seit 1877 und vieler gerade in der Landtechnik interessanter Staaten wie den USA, Großbritannien, Frankreich usw.. Man kann dies direkt im Internet unter www.depatiset.net tun oder sich im nächsten Patentinformationszentren (PIZ) grundlegend kostenfrei informieren.

Im DEPATISnet selbst gelangt man über die Schritte „Sprachauswahl“ und „Einsteigerrecherche“ zu einer Suchmaske mit verschiedensten Rechercheansätzen. Für denjenigen, der das Umfeld seiner Erfindung wenig kennt, sei grundsätzlich die Recherche über die Internationale Patentklassifikation (IPC) empfohlen. Diese ermittelt man im PIZ oder im Netz unter www.dpma.de/suche/klassifikation.html . Sämtliche landwirtschaftlichen oder landtechnischen Anmeldungen sind hier unter der Sektion A registriert, speziell in der Klasse A01. Das obengenannte Anmeldebeispiel gehört in die Unterklasse A01B 35/02. Dies kann man aus der Beschreibung der Klassen oder durch eine Stichwortsuche ermitteln.

Nun empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- ◆ In der Suchmaske nur die IPC als Suchkriterium zulassen. Im Beispiel der A01B 35/02 werden dann 111 Treffer plus zwischenzeitliche Aktualisierungen angezeigt.
- ◆ Alle hier im Volltext angezeigten Patentschriften ansehen! Patente vor 1930 nicht unterschätzen. Gerade in der Landtechnik wurden hier die tollsten Ideen zu mechanischen Geräten und Werkzeugen entwickelt.
- ◆ Zuerst die Zeichnungen und Patentansprüche zur Schnellübersicht auf Relevanz prüfen.
- ◆ Diese Seiten bei Relevanz ausdrucken.
- ◆ Registrieren, welche IPC-Klassen und IPC-Unterklassen bei ähnlichen Lösungen angegeben werden.

- ◆ Registrieren, welche weiteren Patentschriften bei ähnlichen Lösungen als Entgegenhaltungen des Patentamtes aufgeführt wurden oder auf welche der Erfinder in seiner Kritik des Standes der Technik Bezug nimmt.
- ◆ Erfinder und vor allem Firmen notieren, die sich im Sachgebiet auffällig engagieren.
- ◆ Einschätzen, ob Zielgebiet der Erfindung Nische oder Tummelplatz ist. 600 Treffer und mehr sind hinsichtlich der Marktdichte sicher kritischer zu bewerten als die 111 im Beispiel. Insgesamt können nur 500 Treffer als Schrift angezeigt werden. Ist die Gesamttrefferzahl wesentlich größer, sind diese 500 als rein zufällige Auswahl anzusehen. Jetzt muss man die Suche zusätzlich mit konkreten Stichworten einschränken, um mehr Sicherheit zu erhalten.
- ◆ Auf die Patentsprache und die Formulierungen in den Patentansprüchen achten.
- ◆ Das Suchergebnis dann in Ruhe auswerten und überdenken. Den gewonnenen Hinweisen nachgehen und nachrecherchieren (Zusatzklassen, angeführte Patentschriften usw.). Diesen Aufwand muss man leisten, um eine gewisse Sicherheit in der Einschätzung der eigenen Lösung zu erlangen. Wer im Ergebnis Probleme sieht, sollte auch an dieser Stelle die Fachberatung suchen, um die weitere Strategie festzulegen.

Wer hingegen ein ehrliches und gutes Gefühl gewonnen hat, wer um das Risiko einer komplett möglichen Ablehnung weiß oder mit notwendigen Korrekturen im Prüfverfahren leben kann, der sollte im Ergebnis der Recherche seine Patentschrift formulieren oder formulieren lassen und sie mit einem Prüfantrag einreichen. Prüfgebühren von 350,- € sind nirgendwo effizienter eingesetzt, letztendlich ohnehin zu entrichten und ein überschaubarer finanzieller Einsatz.

5. Anregungen zur Ideenverwertung

Nur genutzte Ideen sind Innovationen. Im einfachsten Fall kann dieser Nutzen durch Eigenverwertung entstehen. Doch nicht jede Erfindung hat das Potenzial einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie im Beispiel des weltweit vermarkteten Rollring-Patentes verwirklicht wurde. Und nicht jeder Erfinder muss auch ein guter Unternehmer sein. Hier ist in erster Linie eine gesunde Selbsteinschätzung gefragt und die Suche nach möglichen Verwertungspartnern ein legitimes Gebot.

Wenn sich die Entwicklung für ein demonstratives Modell oder 1:1 Muster eignet, sind regionale Messen ebenso wie die jährliche Internationale Erfindermesse (IENA)

in Nürnberg ein möglicher Ansatzpunkt (www.iena-afag.de). Hier präsentieren rund 600 meist Einzelerfinder aus vielen Ländern ihre Lösungen vor interessiertem Fachpublikum aus der internationalen Wirtschaft. Allerdings ist hier der Bereich Landwirtschaft eher unterrepräsentiert.

Kontakt mit der Industrie: Erfinder überschätzen nicht selten die eigenen Herstellungs- und Verwertungsmöglichkeiten. Nach Sicherung der Schutzrechte hat sich oft die Zusammenarbeit mit der Industrie bewährt. Zum Beispiel könnte ein Landmaschinenhersteller eine bestimmte Zahl der geschützten Erfindung herstellen, dem Erfinder zur Verfügung stellen und als Gegenleistung die Erfindung unter eigenem Namen vermarkten. Üblicher ist eine angemessene prozentuale Beteiligung des Erfinders am Umsatz. Das macht für den Hersteller die Kosten berechenbar und teilt das Risiko der Vermarktung. Das Geld wird anfangs besser für die fachliche Umsetzung der Idee eingesetzt. Seriöse Firmen sichern einen Interessenausgleich zwischen Erfinder und Verwerter. Unbestreitbar ist aber auch, dass nicht alle Konstruktionsabteilungen sich für die „Fremdideen der Praxis“ begeistern können.

Zielgerichteter lässt sich der Kontakt zu mittelständischen Unternehmen über Fachzeitschriften (Veröffentlichung der Idee), Händlerbeziehungen aus dem eigenen Technikpark oder direkt auswählen und ansprechen herstellen. Dabei sollten folgende Fehler vermieden werden:

Überbetonen der technischen Merkmale: Für den Anwender steht der erzielbare Nutzen im Vordergrund. Dieser muss einfach beschreib- oder berechenbar sein und eine Zielgruppe (Marktsegment) definieren. Ein kleines einfaches Exposé der Lösung hilft hier mehr als die reine Patentschrift.

Überzogene Wertvorstellungen von der eigenen Lösung: Wer zu erkennen gibt, dass er die noch anstehenden Aufwendungen für Entwicklung, Musterbau, Serieneinführung und Marktbearbeitung als risikoreiche Kosten versteht, hat die besseren Chancen für reales Kontaktinteresse.

Streuen der Lösung: Ein potenzieller Partner sollte merken, dass man mit dem Angebot zur Nutzung Vertrauen in seine Kompetenz und Innovationskraft hat. Wenn ohnehin noch kein Verfahrensabschluss als widerspruchsfreie Patenterteilung vorliegt, provoziert ungezieltes Verbreiten unter Umständen Widerspruchs- und Umgehungsversuche. Andererseits macht dies auch keinen seriösen Eindruck und wird adäquate Partner wohl eher zurückhaltend reagieren lassen.

Die vorgenannten Anregungen sind vor allem bei einer Verwertung durch Lizenzerteilung von Bedeutung. Der Erfindungsverkauf ohne wenn und aber ist eher selten. Für den Lizenzvertrag mit einem interessierten Partner gibt es zwar Musterverträge, aber keine festen Regeln. Zunächst sollte man daher beiderseitig

klar aufschreiben, welche jeweiligen Vorstellungen und Grenzen bestehen, welche finanziellen Erwartungen und Möglichkeiten es gibt und welche Leistungen eingebracht bzw. eventuell gemeinsam unter Gewinn- und Risikoteilung fortgeführt werden. Danach kann man abschätzen, ob die Vereinbarungen nach einem Muster vertraglich abgearbeitet werden können. Bei Unerfahrenheit ist hier in jedem Fall die Fachberatung durch einen neutralen Patentanwalt zu suchen.

Auch in Deutschland bilden sich langsam private Verwertungsagenturen heraus, an die man sich kostenpflichtig für die Vermarktung wenden kann (Lizenzbörsen im Internet usw.). Dabei ist zu beachten, dass hier vornehmlich schnell umsetzbare Lösungen in Massenkonsumentbereichen gesucht sind. Das sollte man für entsprechende Erfindungen unbedingt nutzen. Auch für das Anbieten von Markennamen ist diese Plattform gut geeignet.

Fachspezifische technische Lösungen mit Erprobungsbedarf und entsprechend langer Markteinführung sind hier allerdings naturgemäß schwerer umzusetzen. Das muss nicht unbedingt am Konzept der Agentur liegen, das liegt auch an der noch wenig entwickelten „Nachfragekultur“ im mittelständischen Bereich hierzulande. Ein Geheimtipp könnten seriöse Fördermittelberatungen sein. Diese suchen naturgemäß auf „beiden Seiten“ und kennen aus Erfahrungen leistungsstarke und innovationsfreudige Unternehmen. Von Vorteil ist, dass die Interessenslage zunächst anonym abgeklärt werden kann und bei Interesse ein vertragserfahrener Koordinator für den schnellen Start zur Verfügung steht.

6. Schlusserklärung

Die vorliegende Schrift ist aus der Sicht praktischer Eigenerfahrungen verfasst. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist bezüglich der permanenten Harmonisierung in der EU auch für das deutsche Recht nicht statisch zu betrachten. Der Leser sollte sich ermutigt fühlen, seine Ideen zu entwickeln und hierfür auch den Schutz zu suchen. Nicht ohne eigene Strategie und nicht ohne die grundsätzliche Kenntnis der Möglichkeiten und Partner, die ihm beim Finden, Formulieren, Einreichen und beim etwaigen Verteidigen seiner Ansprüche Unterstützung bieten.

7. Adressen und Ansprechpartner

www.dpma.de Internetseite Deutsches Patent- und Markenamt: Die hier komprimierten Informationen erlauben das schnelle Eindenken in die Thematik. Insbesondere sind folgende Möglichkeiten zu beachten:

Informationen – aktuelle Gesetzesänderungen; FAQ (meist gestellte Fragen); Einsteigerinfo zu Schutzrechten; Kostenmerkblatt ...

E-Dienstleistungen – elektronische Patentanmeldung; DEPATISnet

Formulare / Merkblätter – alle Anmeldeformulare mit Ausfüllhilfen; Achtung – unter „Allgemeine Informationen“ ist eine Übersicht zu allen **Anschriften von Behörden** für gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland, Europa und weltweit einsehbar (Tel.; Mail; Web) Suche / Recherche – alle verfügbaren Datenbanken und die internationale Klassifikation der Schutzrechte:

www.depatisnet.de Patentserver des DPMA für die Volltextsuche in Patentschriften
www.insti.de Netzwerk für Erfindungen und Patente; vor allem zur Umsetzung wissenschaftlicher Entwicklungen; eine Reihe von Broschüren zum Thema bis zur Verwertungshilfe sind erhältlich:

www.erfinderclubs.de Standorte und Angebote der INSTI – Erfinderclubs

www.patentanwaltskammer.de alle Informationen zum Thema Schutzrechte; Patentanwaltsverzeichnis

www.patente.bmbf.de Patentserver des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF); Informationen zur kostenlosen Erstberatung und Förderung; Listung der bundesweiten Beratungszentren und Erfinderzentren

www.patentinformation.de Arbeitsgemeinschaft der Patentinformationszentren (PIZ); Standorte und Leistungsangebot

Ohne moderne Informationssysteme ist heute die Bewältigung des Wissensumfangs kaum in angemessener kurzer Zeit möglich. Wer nicht über diese Möglichkeiten verfügt, sollte über die IHK, die Wirtschaftsförderung in Stadt oder Land oder über einen Patentanwalt den Kontakt zum nächsten Patentinformationszentrum suchen. Hier stehen Technik und Hilfe zur Nutzung bereit, natürlich auch in der Form von Fachliteratur, die man beispielsweise bei Fragen zu Musterverträgen ohnehin zusätzlich einsehen sollte.